Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Freitag den 1. Weinmonat
No. 40. 1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Dürfte nicht das Dasein einer auf sittlichen Grundlagen und der Anerkennung einer unmittelbaren göttlichen Einwirkung in die menschlichen Angelegenheiten gegründeten Macht, deren Ansehen groß und umfassend genug wäre, um die Fehden der Könige und freier Gemeinwesen zu verhüten oder zu schlichten, eine wohlthätige genannt werden?

Fr. Hurter (Innoz. III. Bd. 2. S. 710).

Manifest der spanischen Regierung gegen den heiligen Stuhl.

(Schluß.)

Im Verfolge ihres Manifestes erinnert die spanische Regierung daran, daß, als der Bischof von Leon, Rath des Don Carlos und Begünstiger des Bürgerkrieges, vorgeladen worden, vor dem hohen Justizhofe zu erscheinen, derselbe nicht nur als Geistlicher von dieser Erscheinung dispensirt worden sei, sondern auch noch die geistliche Delegation in den insurgirten Provinzen erhalten habe. Sie sagt, was das Tribunal der Nuntiatur betrifft, es sei nicht das erstemal, daß dasselbe suspendirt worden. Unter Philipp V. wurde es während sieben Jahren geschlossen, unter Karl III. wurde es suspendirt und durch das Tribunal der Rota ersetzt. In Betreff der Klöster und der Güter des Klerus erkennt die spanische Regierung dem heil. Stuhle kein Recht zu und nimmt selbst die Diskussion nicht an; dies ist der alte Streit des Priesterthums und des Reichs. Ferner sagt das Manifest, die Allokution des heil. Vaters, die vielleicht eher durch politische Leidenschaften, als durch die Sorge für die religiösen Interessen diktirt sei, sei eine Kriegserklärung gegen die Regierung Isabellens, eine Aufreizung zum Schisma, wofür der römische Hof die Verantwortlichkeit zu tragen haben werde. Endlich schließt das Manifest auf folgende Weise: Don Carlos hatte Alles in Spanien verloren, es blieb ihm kein einziger Mann mehr übrig. Man konnte folglich nicht mehr zwischen der Gewalt de jure und der Gewalt de facto unterscheiden, — eine durch die Politik erfundene Unterscheidung, um ihre Inconsequenzen zu retten. Man durfte endlich hoffen, daß der heil. Vater die Schicklichkeiten, die Billigkeit und das Interesse der Kirche in Erwägung ziehend, die Bischöfe bestätigen und die Rechte und Prärogative J. M. der Königin anerkennen würde. Aber der heil. Vater, durch den Einfluß unserer politischen Feinde bestimmt, war nicht geneigt, die Stimme der Vernunft zu hören. Sein Widerwille vermehrte sich nach Maßgabe unserer Siege; dreißig Kirchen Spaniens, ihrer Hirten entbehrend, verlangen von ihm seit so vielen Jahren einen Leiter. Er bleibt unbeugsam und antwortet ihnen durch jene bittere Deklamation, in welcher er, mit einer gränzenlosen Heftigkeit die Autorität der Königin von Spanien angreifend, sich bestrebt, obgleich vergebens, seine Härte und seine ungerechte Hartnäckigkeit zu rechtfertigen. Ueber der kanonischen Beziehung und der Doktrine ist die Allokution des heil. Vaters durch ausgezeichnete Gelehrte geprüft, und, wie es sich geziemt, durch den hohen Justizrath beurtheilt worden. Sie ist der ewige Streit zwischen dem Priesterthume und dem Reiche über die weltliche Gewalt der Kirche, sie ist die unendbare Diskussion zwischen den Forderungen und Ansprüchen des römischen Hofes und der Hoheitsrechte der Fürsten. Von

allen durch den Papst in seiner Schrift aufgehäuften Klagen giebt es nicht eine, worin nicht dieser Gedanke durchscheint, nicht eine, worin man nicht leicht die Absicht eines Eingriffs der geistlichen Autorität in die weltliche Autorität erkennt. Die spanische Regierung hat schon gesagt, daß sie nicht in die Beweisführungen und Spitzfindigkeiten der Schule eingehen wolle, sie will blos die politischen Folgen, welche solche Grundsätze und solche Ansprüche nach sich ziehen, prüfen und alle jene, welche mit der Sicherheit und der guten Staatsverwaltung, mit der Ehre und der Unabhängigkeit der Nation und den Prärogativen der Krone unverträglich wären, weit verwerfen. Es würde, um den Klagen des heil. Vaters Schweigen aufzulegen, nöthig sein, daß die Regierung Ihrer Majestät sich ihres Rechtes für den Schutz und die Vertheidigung ihrer Unterthanen begäbe, welche, verletzt durch die geistlichen Tribunale, zu ihrem Schutze kraft des anerkannten Rechtes ihre Zuflucht nehmen würden. Die Regierung müßte, ohne ihren Gedanken zu äußern, kühne Reklamationen, die Unterstellung schlecht aufgefaßter und schlecht erklärter Thatsachen dulden, endlich einwilligen, einen Geistlichen zu beglaubigen, der, als Vice-Gerente des Nuntius beim Tribunal der Rota, in Angelegenheiten, die ihn nicht angehen, sich einmischend, die Rechte der Nation und der Regierung in seinen feindseligen und unbescheidenen Akten unter die Füße tritt. Dies ist weder schicklich noch möglich. Die unvermeidliche Folge eines solchen Benehmens ist gewesen, was sie sein mußte. Der Befehl zur Ausweisung dieses Vice-Gerenten, weil er sich mit der höchsten Staats-Autorität in Widerspruch setzte, aus dem Königreich, und der Befehl zur Schließung des Tribunals der Rota wurde gegeben. Der Papst reklamirte gegen diese Verfügung, welche er als eine offenbare Verletzung seiner heiligen und apostolischen Gerichtsbarkeit bezeichnet, die er, wie er behauptet, ohne je ein Hinderniß zu finden, seit den ersten Tagen der Kirche in Spanien ausgeübt hat. Die Regierung läugnet diese Thatsache, und stützt sich auf die Autorität eines der Concilien von Toledo, in der alten Geschichte Spaniens, und darauf, daß die Nuntien des heil. Stuhles nie in Spanien eine Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, bis zu dem Gesuche, welches deshalb durch Karl I. im J. 1527 gemacht wurde, welcher für sich und seine Nachfolger das Recht behielt, auf dieses zu seinen Gunsten bewilligte Privilegium zu verzichten. Die Regierung ist überzeugt, daß diese Gerichtsbarkeit in diesem Königreiche weder ehemals noch jetzt ohne den Willen des Fürsten hat ausgeübt werden können. Es ist nicht nöthig, sehr weit zurückzugehen, um unter der Regierung Philipps V. das Tribunal der Nuntiatur geschlossen und das nämliche Tribunal für sieben Jahre unter der Regierung Karls III. suspendirt zu finden, bis

es im Jahre 1771 am 26. März durch das Tribunal der Rota kraft des Breves von diesem Datum ersetzt wurde. Der Hof von Spanien ist deshalb nicht beschuldiget worden, die apostolischen Rechte des Papstes verletzt zu haben. Der römische Hof wagte es damals nicht, das Gewissen und die Majestät dieser Monarchen durch eine ähnliche Erklärung zu beschimpfen. Der nämliche Schmerz und die nämliche Betrübniß wiederholen sich in der Allokution in Betreff der Aufhebung der religiösen Häuser, der Einverleibung ihrer Güter in die öffentliche Domaine, der Verwandlung der Tempel in Orte, welche zu profanen Gebräuchen bestimmt sind, der angeblichen Verletzung der geistlichen Immunität über die Personen und die Dinge, der Suspension der Spendung der h. Weihen, der Versuche, um die Güter des Welt-Klerus zu gefährden. Um die Invektiven zu rechtfertigen und die Thatsachen zu entstellen, greift man zu Beschuldigungen, und überall stützt man sich auf den Lieblingsgrundsatz dieses Hofes, indem man erklärt, daß es der bürgerlichen Autorität nicht erlaubt sei, sich in die Bestimmung der weltlichen Dinge des Klerus zu mischen, ohne daß die geistliche Autorität Kenntniß davon habe und die Hand dazu reiche. Der heil. Vater geht hievon aus, um vor den Cardinälen alle Beschwerden zu bekräftigen, um alle Dekrete der Regierung über die darin berichteten Punkte und ihre Folgen zu cassiren und für nichtig zu erklären, und er proklamirt sie für immer als nichtig und von keiner Wirkung. Nie hatte der heil. Stuhl seit der Zeit Gregors VII. bis auf unsere Tage höhere Forderungen gezeigt, noch sie auf eine unklügere und verwegenere Weise geäußert. Cassiren und für nichtig erklären? Wo hat denn der h. apostolische Stuhl diese neue Prärogative gefunden, die, wenn sie einmal anerkannt wäre, die Königreiche in die Hände der Päpste und die Fürsten zu ihren Füßen legen würde? Cassiren und für nichtig erklären? Nie hat man mit weniger Zurückhaltung die Fueros, die Rechte und die Befugnisse der weltlichen Gewalt unter die Füße getreten! Nie hat man die unaufhörlich anerkannten Hoheitsrechte Spaniens und seiner Monarchen schwerer beschimpft, als wenn die streitigen Punkte den hohen Regionen des Dogmas und des Glaubens, und nicht klar der reinen bürgerlichen Verwaltung angehörten und nicht von rein weltlichem Interesse wären; der Papst maßet sich das Recht an, sie selbst zu lösen; er wirft sich als Gebieter desjenigen auf, der in der Ausübung seiner Autorität Niemanden, wer es auch sei, den mindesten Anschein einer Superiorität zuerkennen darf, noch will. Es ist nicht leicht, die Ursache dieses plötzlichen und ungewöhnlichen Zutrauens des römischen Hofes zu bezeichnen. Ist es ihm gekommen, weil eine kraftlose und von Rathschlägen entblößte und der Entschlossenheit unfähige Waise auf dem Throne von Spanien sitzt?

Hat ihn zufällig unsere öffentliche Lage ermuthigt? Will er, wenn selbst er kein Echo finden würde, diese stolze Forderung unter der Begünstigung des lärmenden Conflicts der Parteien geltend machen? Der hl. Vater täuscht sich sehr, wenn er diesen Gedanken nährt. Er kann versichert sein, daß es keine Ansicht, keine Partei, kein Individuum giebt (man müßte denn annehmen, dasselbe werde durch das niedrigste Interesse oder durch den unreinsten Aberglauben getrieben), welches nicht bereit wäre, der Königin Isabella und der Regierung gegen diesen unerhörten Angriff hülfreichen Beistand zu leisten! Ihre Maj. kennt den Gang, den sie in solchen Fällen verfolgen muß; zur Richtschnur hat sie das Beispiel mehrerer ihrer Vorfahren, welche ohne ihre Religion anzutasten, ohne ihre Frömmigkeit zu verletzen, mit kräftiger und entschlossener Hand die Excesse der römischen Päpste zu unterdrücken wußten. Da der Papst, welcher sich als Fürst geweigert hatte, Ihre Maj. Isabella II. als rechtmäßige Erbin des Thrones ihrer Vorfahren anzuerkennen, sich nicht minder in der Eigenschaft als Vater der Gläubigen weigert, den Bedürfnissen der spanischen Kirche abzuhelfen, und da er, nicht zufrieden, diesen fortgesetzten Widerstand geleistet zu haben, überdies in seinem Consistorium seine Stimme erhebt, um die oberste Autorität des Staates anzugreifen, ihre Anordnungen zu nichte zu machen, und sich zum Obern desjenigen aufzuwerfen, der ihn nicht einmal als seines Gleichen anerkennt, so ist er selbst derjenige, welcher eine Scheidewand zwischen den beiden Höfen errichtet, und welcher jetzt jeder freundschaftlichen Beziehung, jeder Art von Vergleich die Thüre verschließt. Kurz, die heftige Allokution des heil. Vaters kann nur als eine Kriegserklärung gegen die Königin Isabella II., gegen die Sicherheit des Staats und gegen die Constitution angesehen werden; es ist eine skandalöse Aufreizung zur Spaltung, zur Zwietracht, zur Ruhestörung, zur Empörung. Die Regierung Ihrer Majestät kann über dieses ungeheure Attentat kein Stillschweigen beobachten, ohne gegen die Loyalität und ihre Ehre zu fehlen. Sie kann es nicht unterlassen, zur Unterdrückung dieses Attentats alle die gerechten Mittel anzuwenden, welche die Vernunft, die Schicklichkeit, die Disciplin der Kirche und die Gewalt einer großen und edlen, so unwürdig beschimpften Nation in ihre Hände geben. Madrid, 30. Juli 1841.

Selbst die preußische Staatszeitung ist indignirt über dieses Manifest, zu dessen Abfassung die Regierung fünf Monate gebraucht, und dessen sie sich der spanischen Nation gegenüber noch zu schämen scheint. An die spanischen Gesandten an den fremden Höfen wurde es zwar versandt, aber weder ließ die Regierung es durch den Druck bekannt werden, noch an die fremden Gesandten zu Madrid vertheilen; diese konnten kein Exemplar erhalten, bis ein französisches Blatt, der „Phare de Bayonne", es nach Madrid brachte. Ohne Scheu aber spricht sich die Geistlichkeit darüber aus. So haben 110 Geistliche aus der Diözese Daroca unterm 25. Juli der Regierung die Erklärung eingegeben: daß sie in weltlichen Dingen der Königin (oder dem Regenten) Gehorsam leisten, in geistlichen Angelegenheiten aber, kraft der katholischen Einheit, nur den von Sr. Heil. dem Papste, als sichtbarem Oberhaupte der Kirche, genehmigten Anordnungen Folge geben, und nur diese als gültig betrachten, dagegen jede Einmischung einer weltlichen Gewalt in die Befugnisse und Rechte der Kirche als eine verabscheuungswürdige Usurpation ansehen, wie man dies zu allen Zeiten gethan. Die zeitliche Macht und die geistliche des Papstes, jede in den von dem göttlichen Stifter beider ihnen angewiesenen Kreisen von Befugnissen sich haltend, könnten allein als die Pole der moralischen Welt gelten, welche Friede, Ruhe, Ruhm und Glück der Nationen, Unabhängigkeit der Kirche und Unverletzlichkeit ihrer Rechte verbürge. Das sei ihre Ueberzeugung und zur Beruhigung ihrer Gewissen und der Gläubigen, so wie zum Beweise ihrer streng römisch-katholisch-orthodoxen Gesinnungen und ihrer treuen Ergebenheit gegen den höchsten Oberhirten, hätten sie diese Erklärung öffentlich ablegen zu müssen geglaubt, selbst auf die Gefahr hin, daß das harte Loos der Landesverweisung sie treffen sollte.

Minoritätsgutachten der Herren Landammann Schmid und Schultheiß Rüttimann über die aarg. Klöster an die Tagsatzung.

Die Referenten bezeichnen zuerst den Standpunkt, von welchem aus diese Angelegenheit einzig erörtert werden darf, nämlich den Standpunkt des Rechts, nicht einer willkürlichen Politik, „weil die edelste Politik für uns in dem Ruhme, eine gerechte Nation zu sein, besteht." Behufs der Ermittlung des rechtlichen Standpunktes halten sie sich an die von der Tagsatzung durch Schlußnahme vom 2. April und 9. Juli l. J. anerkannte, auf dem Bunde ruhende Verpflichtung: „daß durch den Art. XII des Bundesvertrages die zweiundzwanzig denselben abschließenden souveränen Stände gegenüber den Klöstern und Kapiteln in der Schweiz die Verpflichtung der Garantie ihres Fortbestandes und der Sicherheit ihres Eigenthumes übernommen und laut geschwornem Bundeseide diese Verpflichtung zu erfüllen haben; daß der Entscheid über den Fortbestand dieser Korporationen und über die Sicherheit ihres Eigenthums von den souveränen Ständen an den Bund abgetreten worden

und daß dieser wiederum durch Uebernahme der bestimmten Verpflichtung des Schutzes, der Existenz und des Eigenthums der Klöster und Kapitel einer diesfälligen von ihm ausgehenden willkürlichen Handlungsweise eine bestimmte, nicht zu überschreitende Schranke gesetzt hat." „Die fernere Handlungsweise der Tagsatzung darf nur von diesem Standpunkte ausgehen, wenn sie sich nicht untreu werden will." Sie anerkennen, daß die Garantie der Klöster nicht eine so unbedingte ist, daß es nicht Fälle geben könnte, wo die vom Bunde übernommene Verpflichtung ihre bindende Kraft verliert. „Dieser Fall tritt vorerst da ein, wo ein durch den Bundesvertrag garantirtes Kloster aufhört zu existiren, ohne irgend ein Zuthun von Außen, in Folge eines natürlichen Absterbens. Hier, mit dem Absterben des Klosters, erlischt auch die vom Bunde gegenüber demselben übernommene Verpflichtung und ein ferneres Einschreiten von Seiten der Bundesbehörde läßt sich nicht wohl denken. Anders verhält es sich aber, wo eine solche Korporation aufgelöst wird, während noch durchaus alle rechtlichen Bedingnisse ihrer Fortexistenz vorhanden sind. Nur zu leicht ist in einem solchen Falle eine Verrückung des zwischen dem Bunde und dem durch ihn garantirten Kloster bestehenden rechtlichen Verhältnisses möglich. Wer soll in einem solchen Falle entscheiden, ob eine solche beim Vorhandensein aller Lebensbedingnisse ausgeführte Auflösung einer moralischen, durch den Bund garantirten Person ebenfalls unter jene Ausnahmen sich zählen lasse, wo die daherige vom Bunde übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung deren Fortbestandes erlischt, oder ob diese Auflösung eine Verletzung des Bundes in sich schließe? — Der Bund und sonst niemand hat hier das Recht der Entscheidung, und da im konkreten Fall ein Entscheid ohne vorhergegangenen gehörigen Untersuch sich nicht denken läßt, so hat der Bund auch nicht minder das Recht des Untersuches."

Die Behauptung, daß dem Bunde keine Untersuchungsgewalt zustehe und man die Aussage der aarg. Regierung als unzweifelhafte Beweise annehmen müsse, weisen die Referenten mit der Bemerkung zurück: „Bisher haben im Schooße der Bundesversammlung die Aussagen, Angaben, Behauptungen einzelner Stände des Privilegiums unbedingter Glaubwürdigkeit sich nicht erfreut; die Tagsatzung erließ ihre Entscheide, nach einer gehörigen Prüfung und Untersuchung, öfter im Widerspruche mit den Gründen und Behauptungen, welche von einzelnen bei solchen Entscheiden betheiligten Ständen vorgebracht worden sind. Die Behauptung, daß in der Bundesversammlung bei Angelegenheiten, welche einzelne Kantone besonders berühren, die Angaben derselben unbedingte Glaubwürdigkeit zu genießen haben, heißt eigentlich so viel, als eine Berathung über Kantonal- und Bundesangelegenheiten im Schooße der Bundesversammlung geradezu verunmöglichen oder doch wenigstens zu einer unnützen Formsache herabwürdigen. Der Entscheid der Tagsatzung läge in der Hand des einzelnen Standes."

„Der Stand Aargau steht nun in der vorliegenden, kantonalen und gleichzeitig bundesrechtlichen Frage in keiner andern rechtlichen Stellung als jeder andere Stand in jeder andern Kantonal- oder Bundesfrage; es hat derselbe seine Angaben über die von ihm aufgehobenen Klöster, die von ihm gegen dieselben erhobenen Anschuldigungen und Anklagen auf eine vollkommen rechtsgenügliche Weise zu erhärten, und zwar nicht blos etwa deswegen, weil die den Klöstern zur Last gelegten Thatsachen von denselben größtentheils in Abrede gestellt werden, sondern weil dieses die Stellung des Standes Aargau gegenüber seinen Mitständen, die ihn einer Bundesverletzung bezüchtigt haben, erheischt. In dieser Stellung, als solcher, liegt für den Stand Aargau durchaus nichts Kränkendes; es ist die naturgemäße Stellung eines Bundesgliedes, das über von ihm getroffene, in's Bundesrecht eingreifende Maßregeln derjenigen Behörde, welcher die Ueberwachung der Bundesvorschriften zukommt, Rechenschaft zu geben hat. Wenn Aargau bei der Anweisung einer solchen Stellung gegenüber dem Bunde über Kränkung und Beleidigung sich beklagt, so liegt das Kränkende und Beleidigende nicht in der Form, könnte aber in der Sache liegen — und diese letztere Art Kränkung hätte Aargau dann selbst verschuldet. Mit bloßen Aussagen und Anschuldigungen des Standes Aargau darf die Tagsatzung in der vorliegenden wichtigen bundesrechtlichen Frage sich demnach nicht begnügen; der Stand Aargau hat derselben in Beziehung auf jedes Kloster, dessen Aufhebung von ihm beschlossen worden ist, solche erwiesene Thatsachen vorzuführen, welche ihr die Gewißheit zu geben vermögen, es sei der Fall wirklich eingetreten, daß die vom Bunde gegenüber den Klöstern von Aargau übernommene Verpflichtung erloschen sei, und daß der Bund, ohne Sanktionirung einer begangenen Bundesverletzung, mit der Aufhebung der Klöster sich beruhigen könne."

Nach diesen Vorbemerkungen treten die Referenten in die nähere Prüfung der von der aarg. Regierung angeführten Rechtfertigungsgründe zur Aufhebung der Klöster ein:

„Der Begriff einer moralischen Person ist eine rein juristische Erfindung, ein bloßes Abstraktum, dem niemals Handlungen zugemessen werden dürfen, welche ausschließlich nur auf der Aeußerung eines individuellen Willens beruhen. Einer solchen Fiktion darf daher auch keine Zurechnungsfähigkeit zugemessen werden, indem nur Individuen zurechnungsfähig sind. Zurechnungsfähigkeit ist aber eine Beding-

niß der Strafe. Wenn daher von Mitgliedern einer Korporation strafwürdige Handlungen begangen werden, so kann die Strafe nur die treffen, welche zurechnungsfähig sind, somit die Individuen und nicht die Korporation."

„Wenden wir nun diese in der neuern Zeit zu einer allgemeinen Anerkennung gekommenen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an. — Durch den Bundesvertrag ist der Fortbestand der Klöster und Kapitel in der schweizerischen Eidgenossenschaft garantirt; die daherigen Stiftungen stehen unter dem besondern Schutze des Bundes. Wenn nun auch einzelne Mitglieder einer solchen Korporation oder sogar die Mehrzahl derselben strafwürdiger Handlungen sich schuldig gemacht haben, so hat dieses für die Korporation selbst keine weitere rechtliche Bedeutung, als daß die schuldigen Glieder derselben die dem Vergehen oder Verbrechen angemessene Strafe zu dulden haben, und der Fortbestand der Stiftung ist dadurch noch keineswegs in Frage gestellt. Selbst in dem Falle, wo die Mehrzahl der Mitglieder einer solchen geistlichen Korporation Handlungen sich erlaubt hat, welche deren Ausstoßung aus dem Korporationsverbande für die Strafbehörde nothwendig machen würden, ist der Fortbestand der Stiftung so lange nicht gefährdet, als noch Mitglieder vorhanden sind, welche die für den Fortbestand einer solchen Korporation kanonischen und allgemein rechtlichen Bedingnisse zu erfüllen vermögen. Der Fortbestand einer solchen Korporation wird durch strafwürdige Handlungen der Glieder derselben nur dann gefährdet oder sogar verunmöglichet, wenn die Bestrafung der Schuldigen eine solche Verminderung der Glieder derselben zur Folge hat, daß ein natürlicher Tod des Klosterkörpers, in dessen unzertrennlicher Verbindung allein die Stiftung bestehen kann, dadurch herbeigeführt würde."

„Nach diesen, aus der Natur einer moralischen Person und ihres Verhältnisses zum Staate, dessen ausdrücklichen Schutz sie genießt, entwickelten Rechtsbegriffen ist auf rechtlichem Pfade die Auflösung einer moralischen Person in Folge eines Aktes der Staatsbehörde nur da gedenkbar, wo strafbare Handlungen der Korporationsgenossen und deren Bestrafung einen natürlichen Tod der Korporation selbst mit sich führen. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Handlungsweise der aargauischen Staatsbehörden, welche die von ihnen strafwürdiger Handlungen Angeschuldigten und einzig möglichen Schuldigen zu keiner Verantwortung und Strafe zogen, und die Folgen dieser Handlungen einzig nur der Korporation aufbürden, ein nie zu rechtfertigender Verstoß gegen jedes rechtliche und gerechte Verfahren und trägt die Farbe eines willkürlichen Gewaltaktes der Staatsbehörde. Die referirenden Mitglieder der Kommission wollen aber auf diesem strengrechtlichen Standpunkte der Beurtheilung der Befugnisse des Staates, und somit auch des Bundes in Beziehung auf eine seinem besondern Schutze unterstellte Stiftung, nicht ausschließlich sich halten, sie dürfen getrost auf jenen Standpunkt sich wagen, der in der vorliegenden Angelegenheit in Anspruch genommen worden ist, und demzufolge den Kantonen das Recht der Aufhebung eines Klosters zustehen soll, wenn die Klosterglieder, nicht in ihrer blos persönlichen Stellung, sondern in ihrem gegenseitigen, die Existenz der Korporation bedingenden Verbande, wenn die Korporation selbst, wie man sich ausdrückt, solcher Handlungen sich schuldig gemacht hat, welche den Staat der gegenüber einer solchen Korporation zum Schutze ihres Fortbestandes übernommenen Verpflichtung entbinden. Es ist nun wohl unbestreitbar, und gehört zu den einfachsten Begriffen der Rechtswissenschaft, daß, wenn von der Schuldbarkeit einer Gemeinschaft gesprochen werden will, es nicht genügt, die Schuld von diesem oder jenem Genossen der Gesammtheit zu erweisen, und noch viel weniger genügt, die Schuld von Solchen zu erweisen, welche in keinem innern Verbande, sondern in einem blos äußern pflichtigen Verhältnisse zur Gesammtheit stehen. Von einer Schuld einer Gesammtheit darf nur dann gesprochen werden, wenn die unerlaubte Handlung als das Resultat des Gesammtwillens zu betrachten ist. In einer klösterlichen Gemeinschaft sind nun Vorsteher und Konvent der sichtbare Körper, in welchem die unsichtbare Stiftung sich darstellt, und wenn einer solchen klösterlichen Gemeinschaft unerlaubte, staatsgefährliche Handlungen vorgeworfen werden, so muß, um einen solchen Vorwurf aufrecht zu stellen, erwiesen werden, daß diese Handlungen von dem die Korporation repräsentirenden Körper — Vorsteher und Konvent — entweder unmittelbar selbst ausgegangen oder in deren Auftrage von Einzelnen, seien es Konventualen oder Andere, vorgenommen worden sind. Von einer Schuld der Klöster im Aargau in Beziehung auf den Volksaufstand vom Jänner dieses Jahres kann nur dann die Rede sein, wenn vom Stande Aargau Thatsachen erhoben und auf eine rechtsgenügliche Weise erwiesen werden können, daß die Konvente und nicht etwa einzelne Konventualen oder Klosterangestellte einen mittelbaren oder unmittelbaren Antheil an diesem Aufstande genommen haben."

„Die vom Stand Aargau zur Rechtfertigung seiner Klosteraufhebungsbeschlüsse geltend gemachten Gründe sind hauptsächlich in der von der dortigen Regierung diesfalls erlassenen Denkschrift enthalten. Beweise der Schuld der Klöster sind somit vorzüglich hier zu suchen. Alles weiter vom Stande Aargau über diesen Gegenstand seither Vorgebrachte dreht sich um dasjenige, was bereits in dieser Denkschrift enthalten ist, und hält sich strenge an den gleichen Rechtsboden, den man dort eingenommen hatte. — Es hatte zwar die aargauische Gesandtschaft im Schooße

der Tagsatzung mehrmals von aktenmäßigen Belegen für ihre Aussagen, welche in ihren Händen liegen sollen, gesprochen. Die unterzeichneten Kommissionsmitglieder wirkten daher bereitwillig im Schooße der Kommission zu einer Einladung an diese Gesandtschaft mit, auf den Fall, daß sie in der obwaltenden Angelegenheit neue Thatsachen, Belege, der Kommission mitzutheilen habe, diese ihr während der Dauer ihrer Kommissionalsitzungen zur Kenntniß zu bringen. Ein Memorial war die Folge dieser Einladung, worin aber beinahe nichts vorkommt, was nicht schon in der Denkschrift enthalten und seither bis zum Ueberdrusse wiederholt worden ist. Die Unterzeichneten glauben daher mit vollem Recht annehmen zu dürfen, daß von den aargauischen Staatsbehörden alles der Tagsatzung eröffnet worden sei, was zur Begründung der dortseitigen Großrathsschlußnahmen aufgefunden und dessen Vorlegung als nur einigermaßen in ihrem Interesse gelegen erachtet werden konnte. Wenn nun sämmtliche, in den vom Stande Aargau gegen die dortigen Klöster aufgeführten Anklageakten enthaltenen Thatsachen durchgegangen werden und deren rechtliche Grundlage geprüft wird, so ergiebt sich nicht der geringste Beweis einer Schuld des einen oder andern Klosters in Beziehung auf wirkliche Theilnahme an dem Volksaufstande vom 10. und 11. Jänner dieses Jahres."

„Die Hauptlast der Anklagen wird auf das Kloster Muri gelegt. Mehrere der diesem Kloster zur Last gelegten Thatsachen werden von demselben auf das bestimmteste widersprochen, die Unwahrheit von andern auf eine schlagende, nicht zu entkräftigende Weise dargethan; die meisten aber enthalten an und für sich betrachtet nichts Illegales oder könnten gegenüber dem Kloster nur dann als Anklagepunkte in Betrachtung kommen, wenn die untergeschobenen strafwürdigen Tendenzen erwiesen vorlägen, und sich nicht zu rein willkürlichen, grundlosen Erfindungen qualifizirten."

„In die Reihe dieser, keiner Behörde, keinem Beamteten, weder einem administrativen noch richterlichen, erlaubten, in aller Welt aus den Hallen der Gerechtigkeit verbannten willkürlichen Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen gehört die Behauptung, die zwischen dem Abte von Muri und Sylvan Müller am 9. Jänner gepflogene Unterredung habe Aufruhrprojekte zum Gegenstande gehabt. — Die Akten wissen hievon nichts; die beiden Betreffenden stellen dieses in Abrede und der in der Denkschrift der Klöster angeführte Grund dieser Zusammenkunft ist ein so natürlicher, daß derselbe, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, von Niemand bezweifelt werden darf."

„Willkürliche Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen ist ferner die Behauptung, daß das Kloster Proviant zur Aufmunterung der Aufrührer geliefert habe. — Die Akten erweisen, daß das Kloster bei dieser Proviantlieferung in durchaus legaler und sogar pflichtiger Stellung gegenüber der requirirenden Gemeindsbehörde gehandelt hat."

„Willkürliche Unterschiebung strafwürdiger Tendenzen ist ferner die Behauptung, daß das Kloster Kutschen und Pferde absichtlich zur Beförderung von aufrührerischen Maßregeln hergegeben habe. — Aus amtlichen Akten und bestimmten Aussagen der Betreffenden geht hervor, daß, wo eine solche Verabfolgung mit Wissen des Klosters geschah, dieses aus einem erlaubten und sogar pflichtigen Grunde geschah. Die Unwahrheit der Anklage des Sturmläutens liegt am Tage. Man stelle die vielen Ehrenmänner, welche hier für das Kloster Zeugniß geben und einen Eid zu leisten sich anheischig gemacht haben, den Wenigen gegenüber, welche die Aussage der Regierung unterstützen!"

„Unerwiesen ist die Behauptung, daß das Kloster durch seinen Schaffner habe Alarm schießen lassen. — Es dürfte an die Regierung von Aargau die Frage gestellt werden, ob sie zu behaupten wage, daß aus den hierüber gepflogenen Einvernahmen von solchen, welche unmittelbares Zeugniß ablegen konnten, hervorgehe, daß die Alarmschüsse auf Befehl des Klosters erfolgt seien. Die Anklage ist übrigens mit sich selbst im Widerspruch, indem in der Denkschrift gesagt wird, das Kloster habe durch seinen Schaffner die Alarmschüsse abfeuern lassen, während laut der jüngsten Eingabe der Gesandtschaft der Klostertaglöhner Kaspar Keller die Schüsse abgefeuert haben soll."

„Unerwiesen ist die Behauptung, daß vom Kloster Pulver an die im Aufstand Begriffenen ausgetheilt worden sei. — Weder die Thatsache, noch weniger aber eine Mitwirkung des Klosters zu derselben, ist erwiesen. Der Beweis, den man hier vorbringt, beruht auf einer bloßen „Phrase" in der Denkschrift."

„Unerwiesen ist die Behauptung, daß so zu sagen alle Bedienstete des Klosters am Aufruhr Antheil genommen haben. — Wenn aber auch wirklich die Mehrzahl derselben in den Reihen des Aufstandes sich befunden hätte, wäre dieses ein Beweis, daß eine solche Antheilnahme auf Befehl des Klosters erfolgt sei? Hätte es hiezu im Augenblicke einer, ein ganzes Volk durchzuckenden Gährung, eines plötzlichen wild aufbrausenden Volkssturmes eines Befehles einer Klosterkorporation bedurft, oder lag es in der Macht einzelner Konventualen, den Sturm zu beschwören, der in seiner blinden Wuth bereits die Gemüther ergriffen hatte? Wer wagte es je, unbedingt dem Herrn die Verantwortlichkeit für die Handlungen seiner Angestellten aufzubürden? — außer der Regierung von Aargau — Niemand!"

„Die Anklageakten erwähnen noch einer Menge von Thatsachen, welche als Beweise der Schuld der Klöster dienen sollten. Man hat alles Mögliche, was an den traurigen Januartagen des Aufstandes des katholischen Volkes

in der Nähe des Klosters Muri vorgieng, zusammengerafft, um es demselben zur Last zu legen; man ist so weit gekommen, den Umstand, daß bei dem Volksauflaufe in Muri von einem aus der Menge eine Axt aus dem Kloster genommen und zur Einsprengung der Thür des Gerichtshauses gebraucht wurde, den Umstand, daß der Kundschafter des Klosters an einem der verhängnißvollsten Tage, wo Bruderblut in Strömen hätte fließen können, seine Pflicht that und über den Ausgang der Ereignisse kundschaftete, den Umstand, daß man Pflichten der Menschlichkeit übte und Schwerverwundete in einem Klosterschlitten in der herben Winterszeit zu Pflege und Besorgung brachte, — als Beweise des Hochverraths gegenüber dem Kloster aufzuführen! Doch genug hierüber. Anschuldigungen, Andichtungen hochverrätherischer Tendenzen enthalten die Anklageakten der aargauischen Behörden zur Genüge gegen das Kloster Muri, Beweise aber keine, wodurch die Schuld auch nur eines einzigen Konventualen, geschweige denn die Schuld des die ganze Korporation repräsentirenden Konvents, dargethan wird."

„Von einem Mitgliede der Kommission ist zwar zugegeben worden, daß ein eigentlicher Beweis mit juristischer Gewißheit gegen das Kloster Muri nicht vorliege, daß aber aus einer Zusammenstellung aller gegen das Kloster angeführten Thatsachen die Schuld desselben als unläugbar sich herausstelle. Die unterzeichneten Mitglieder vermögen wahrlich nicht einzusehen, wie aus einer bloßen Zusammenstellung unerwiesener Thatsachen, wie aus willkürlicher Unterschiebung und Andichtung von Tendenzen eine Schuld erwiesen werden könne. Selbst der Beweis aus Anzeigen erfordert erwiesene Thatsachen und erwiesene Beziehung dieser Thatsachen auf das als schuldig vermuthete Subjekt. Im vorliegenden Falle sind aber weder Thatsachen, noch weniger ist ihre Beziehung zu dem als schuldig angeklagten Konvente von Muri erwiesen."

„Auf dem gleichen schwachen Rechtsboden ruhen die gegen die übrigen Klöster wegen Antheilnahme an dem Januaraufstande geführten Anklagen."

„Die Anschuldigungen Wettingens wegen Antheilnahme an dem Volksaufstande reduziren sich auf nichts. Allein hier tritt man nun mit der Klage über Entsittlichung der ganzen Korporation auf. Es ist dieses eine furchtbare Klage, die man gegen eine ganze zahlreiche Familie schleudert, eine Familie, die Greise mit Silberhaaren in ihrer Mitte zählt. Sollte diese Klage wirklich begründet sein, so trägt die Regierung von Aargau eine ungeheure Schuld auf sich, daß sie der Fortentwicklung der Entsittlichung eines so wichtigen Gemeinwesens Jahre lang ruhig zusah. Mit dieser Anklage des Stiftes hat sie über sich selbst ein herbes Urtheil gesprochen."

„Bis zur Stunde hat die Regierung des Kantons Aargau zur Begründung ihrer Anklagen keine Beweise geleistet; wohl hat sie düstere Vorhänge herabgerollt, die aufzurollen sittliches Zartgefühl verbieten soll. — Will die Regierung von Aargau von dem schweren Vorwurfe eines unbegründeten Angriffes auf die Ehre und die sittliche Würde eines ganzen Gemeinwesens, nicht nur vor den Augen der Tagsatzung, sondern der Mit- und Nachwelt sich rechtfertigen, so muß sie hier Beweise liefern, sie darf sich mit bloßen Anschuldigungen nicht begnügen. So lange dieser Beweis in dem Umfange, wie die Klage lautet, nicht vorliegt, — nicht ein Beweis der Entsittlichung des einen oder andern Konventualen, denn auch die besten Familien können ungerathene Glieder in ihrer Mitte zählen — sondern ein Beweis der Entsittlichung der ganzen Korporation, so lange können die Unterzeichneten einen rechtsgenüglichen Grund zur Auflösung dieser Korporation eben so wenig als bei allen andern Klöstern finden."

„Abgesehen von den Januar-Ereignissen hat man zur Rechtfertigung der gegen die Klöster ergriffenen Gewaltmaßregeln ihre Staatsgefährlichkeit, ihre Umtriebe gegen die frühere und gegenwärtige Ordnung der Dinge ꝛc. ꝛc. zur Hand gerufen. — Wenn die aargauischen Klöster seit einer Reihe von Jahren zu den obersten Staatsbehörden des Aargau's kein sonderliches Zutrauen bewiesen, wenn sie den Einfluß, der ihnen zu Gebote stund, auf dem legalen Pfade der dem aargauischen Staatsbürger eingeräumten Rechte benutzten, um in den Staatsorganismus eine, ihre Existenz, und selbst die Interessen und Rechte des Katholizismus, minder gefährdende Richtung zu bringen, wer darf sie diesfalls einer Schuld zeihen? Die Klöster des Aargau's sahen klar, worauf es mit ihnen abgesehen war; sie kannten die Hand, die des Augenblicks harrte, den Lebensfaden ihnen abzuschneiden, sie wußten, wohin alle gegen sie ergriffenen Maßregeln zielten; wer wagt sie dafür einer Schuld zu zeihen, daß sie da keine Huld spendeten, wo man auf ihren Tod lauerte?"

„Wenn Opposition gegen eine verderbliche Richtung der Zeit — und sollte diese auch zur Regierungsmaxime geworden sein — schon Hochverrath genannt werden will, dann mag man die aargauischen Klöster dieses Verbrechens anklagen; außer dieser Schuld, wenn man sie so nennen will, ruht keine andere auf ihnen."

„Schließlich bemerken die Unterzeichneten noch, daß sie an der Abstimmung über die Frage der Verwendung des Vermögens der Klöster ihren Anträgen zufolge keinen Antheil genommen haben. Es ist übrigens die Lösung dieser Frage auf rechtlichem Boden so klar, daß, wenn je die Unterzeichneten über diese Frage sich auszusprechen veranlaßt werden sollten, sie keiner andern Ansicht, als derjeni-

gen huldigen könnten, welche das Gut solcher Stiftungen nur zu den im Geiste dieser Stiftungen liegenden katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet wissen will."

Der so wohl begründete Schlußantrag der Kommissionsmitglieder geht 1) auf Aufhebung des aarg. Klosteraufhebungsdekretes, 2) Wiedereinsetzung sämmtlicher Klöster in ihre durch den Bund gewährleisteten Rechte, 3) Vollzug dieses Beschlusses in der Frist von zwei Monaten.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Unterm 24. Sept. hat die Regierung ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände in Betreff der aarg. Klöster erlassen, worin sehr nachdrücklich einerseits aus rechtlichen, anderseits aus confessionellen Gründen die Herstellung aller Klöster im Sinne obigen Gutachtens verlangt und empfohlen wird. Das Schreiben sagt im Eingange: „Bei der Hochwichtigkeit des in Frage liegenden Gegenstandes für die gesammte schweizerische Eidgenossenschaft, sowie insbesonders für die katholischen Stände und Einwohner unsers Vaterlandes, glauben wir zufolge unserer Stellung im Bunde als reinkatholischer Stand, der von jeher die Wahrung der Rechte seiner Glaubensgenossen im gesammten Vaterlande zu einer besondern Aufgabe sich gemacht hatte, einer uns obliegenden Pflicht nachzukommen, wenn wir mit der ernstlichen Bitte an Euch, getreue, liebe Eidgenossen! gelangen, eine reife Würdigung der obschwebenden Bundes- und confessionellen Frage angedeihen zu lassen, und Euere Gesandtschaft mit solchen Instruktionen zu versehen, welche geeignet sind, das Ansehen des gebrochenen Bundes herzustellen und die Besorgnisse der religiös beängstigten Gemüther des katholischen Volkes verschwinden zu machen. Wir erlauben uns in der reinen Absicht, zu Erreichung dieses Zieles unser Mögliches beizutragen, mit gegenwärtigem Schreiben an Euch zu gelangen, und die Wichtigkeit der obschwebenden Angelegenheit sowohl für den Bund als auch die confessionellen Verhältnisse unsers Vaterlandes Euch zu Gemüthe zu führen." — Daß dem Bildniß Eduard Pfyffers in der Schule zu Uffikon durch den dortigen Pfarrer nicht so übel mitgespielt wurde, wie das Solothurner-Blatt gemeldet, ergiebt sich aus der Thatsache, daß es nach der Wegnahme durch den Pfarrer wiederum an seinen frühern Platz gehängt wurde. Die Bezirksschulkommission nahm sich des Bildes an, stellte bei den Kindern eine förmliche Inquisition an (was nach dem alten System eben nichts Seltenes war, daß man Kinder gegen ihre Vorgesetzten inquirirte), und das Bildniß kam durch unbekannte Hand wieder an seine Stelle, aber eben so bald wieder von seiner Stelle, indem der Pfarrer an dessen Stelle das Bildniß dessen hängen ließ, der uns als der erste Kinder- und Menschenfreund dargestellt zu werden verdient — das Bildniß des gekreuzigten Heilandes. Eduard Pfyffer ist nnu beim Gemeindeammann in gutem Verwahrsam.

St. Gallen. Der Erziehungsrath hat dem Professor Perret sein Patent wieder auf 4 Jahre erneuert. Zur Charakteristik des Neugewählten gehört unter dem Mehrern, daß er Mitredaktor der „St. Galler Zeitung", eines der radikalsten Blätter ist, das Nummer für Nummer die katholische Kirche, Geistlichkeit ꝛc. verhöhnt und befeindet. Diese Wahl hilft das Urtheil eines geschätzten ausländischen Blattes über einen gewissen einflußreichen Mann nicht widerlegen.

Solothurn. Der hochw. Bischof von Basel ist auf seiner Firmreise durch Baselland und das Frickthal würdig empfangen worden, am würdigsten aber in der reformirten Stadt Basel, wo der Bürgermeister nebst zuständiger Begleitung Hochdenselben empfieng und begrüßte, und die Garnisonstruppen vom Thor bis zur katholischen Kirche aufgestellt waren. — Das Kloster Mariastein hat den 76jährigen P. Prior Bonifaz Pfluger von Solothurn zum Abt gewählt.

Italien. Durch besondere Fügung hat der Jesuit P. Odescalchi, früher Erzbischof von Ferrara, dann Cardinalbischof von Sabina und Generalvikar Sr. Heiligkeit, in der gleichen Stadt Modena seine leibliche Hülle abgelegt, wo er kaum drei Jahre früher das bescheidene Kleid der Gesellschaft Jesu angezogen hatte. Die Theilnahme des Volkes war sehr groß. Dasselbe strömte am Begräbnißtage fortwährend zur Kirche herbei, wo der Bischof zum Beweis seiner Hochachtung für den Verblichenen, von dem er selbst die Weihe erhalten hatte, das Requiem hielt. Der Tod hatte seine Züge gar nicht entstellt. Der Leichnam wurde in einem dreifachen Sarge beigesetzt, eine kleinere Kapsel enthielt die Denkschrift; die Eingeweide wurden begraben.

Frankreich. Das letzte Heft der Annalen f. V. d. Gl. meldet von sechs Weltgeistlichen, die als Missionäre nach Ostindien abgereist sind, wo der Christenverfolger Minh-Menh gestorben ist; zwei Lazaristen giengen nach China und zwei nach Griechenland; vier Jesuiten giengen zu Bordeaux nach den Maduras-Inseln und sechs in Antwerpen nach Missuri unter Segel; sechs barmherzige Schwestern giengen nach der Levante, um in Smyrna und Constantinopel neue Schulen zu eröffnen. — Zu Lyon wurde in der St. Polykarpskirche eine Orgel erbaut, welche die Freiburgische in Reinheit und Stärke und täuschender Nachahmung der vox humana übertreffen soll. Letztere soll sich seit Mosers Tode nicht unter den besten Pflegehänden befinden.

Irland. Um den so eifrigen und glücklichen Mäßigkeitsprediger Pater Matthew zu ehren, hat der heil. Vater ihn zum apostolischen Commissarius, und eben damit zum Vorsteher seines Ordens in England und Irland erhoben. Das Schreiben an ihn ist in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßt.

Schweden. Die Regierung hat die schwedische Uebersetzung des bekannten deutschen Originals „Strauß und die Evangelien" confisziren lassen. Aber dennoch wird es viel gelesen. Nach den Gesetzen sollte der Uebersetzer und Herausgeber mit Verbannung gestraft werden; aber die Richter haben nicht den Muth, das Schuldig auszusprechen, weil sie die Ungläubigen fürchten. Aehnliche Furcht vor Erfüllung dessen, was Recht und Pflicht gebieten, findet man bei Regierungen nicht selten.